



Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens auf den 1. August 2013

Allgemeines

Der Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) hat zur Folge, dass ab dem 1. August 2013 zwei Kindergartenjahre obligatorisch werden. Der zweijährige Kindergarten wird Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen.

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Kinder abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern. Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das 1. Schuljahr der Primarstufe über.

Aus wichtigen Gründen können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet.

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern. Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt.

Im Kindergarten werden Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren gemeinsam unterrichtet. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan Kindergarten. Dieser zeigt auf, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kindergarten gefördert werden sollen.

Eintritt

Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten wird neu vom 1. Mai auf den 31. Juli verlegt. Das bedeutet, dass jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten eintritt.

In Münchenbuchsee wird die Verlegung des Stichtags gestaffelt vorgenommen:

<i>Eintritt in den Kindergarten</i>	<i>Alle Kinder mit Geburtsdatum...</i>
August 2013	...vom 01.05.2008 bis 31.05.2009
August 2014	...vom 01.06.2009 bis 30.06.2010
August 2015	...vom 01.07.2010 bis 31.07.2011
August 2016	...vom 01.07.2011 bis 31.07.2012

Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wollen Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen, teilen sie dies bei der Anmeldung mit. Die zuständige Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an, damit der Entscheid für einen späteren Eintritt sorgfältig abgewogen werden kann.

In der Regel wird eine Reduktion des Pensums im ersten Jahr befristet vorgesehen und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, die Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen. Für die Organisation der Pensenreduktion im Stundenplan ist die Schulleitung zuständig.

Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Das Pensum kann in der Regel höchstens um einen Drittel der angebotenen Unterrichtszeit reduziert werden.

Wollen die Eltern ihr Kind während der ersten Wochen, des ersten Semesters oder des Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen lassen, melden sie dies der zuständigen Schulleitung bei der Anmeldung.

Ein reduziertes Pensum bedeutet, dass die Kinder mit dem jüngeren Jahrgang den Unterricht an vier oder fünf Halbtagen besuchen. Das Pensum kann in Absprache mit den Lehrpersonen anlässlich des Standortgesprächs im Herbst, in der Regel für das restliche Schuljahr, erhöht oder reduziert werden.

Einschreibung in den Kindergarten

Die Unterlagen für die Einschreibung in den Kindergarten werden vom Schulsekretariat im Januar verschickt*. Die Einschreibung wird auch im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Anmeldeschluss ist in der Regel Ende Januar.

Blockzeiten

Die Blockzeiten gelten auch für den zweijährigen Kindergarten. Die Kinder einer Schule werden an fünf Vormittagen pro Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet. Eine Pensenreduktion für Kinder im ersten Kindergartenjahr kann trotzdem nebst am Nachmittag auch am Vormittag ermöglicht werden, da diese Reduktion von den Eltern gewünscht wird.

Übergang in die Primarstufe

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Schullaufbahntscheid und wird von der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson des Kindergartens und in Absprache mit den Eltern getroffen.

Für einen früheren oder späteren Übertritt ist kein Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle nötig. Bei Unsicherheiten kann die Schulleitung eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst anregen.

VOLKSSCHULE (KINDERGARTEN-PRIMARSTUFE)

Schulleitung

* Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand für das Schuljahr 2012/13 bereits im Dezember 2012.